

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

53. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 1. 2. 2024

Nr. 5

20

**Seniorenbeirat
SEN-2024/10 XII.WP
Freitag, den 09.02.2024, 10:00 Uhr
Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen
3. Antwort auf die Resolution an die VGO
4. Vortrag zur Bürgerstiftung „Gut für Oberhessen“
5. Geplante Klausurtagung 2024
6. Berichte aus den Arbeitskreisen
 - 6.1 Arbeitskreis Soziales und Gesundheit
 - 6.2 Arbeitskreis Wohnen
 - 6.3 Arbeitskreis Sicherheit und Verkehr
7. Verschiedenes

Friedberg, den 30.01.2024

Gerhard Weber
Vorsitzender

21

Feststellungen über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Wetteraukreises (Wahlperiode 2021-2026)

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) gebe ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Wetteraukreises, Herr Reimund Becker, gewählt über den Wahlvorschlag der SPD, hat auf seinen Sitz verzichtet.

Die noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der SPD

Frau Nora Marleen Zado, Karben

rückt in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen die Feststellungen des Kreiswahlleiters kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Europaplatz, 61169 Friedberg einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist anzugeben, gegen welche der o.g. Feststellungen der Einspruch gerichtet ist.

Friedberg, 25.1.2024

gez. Linhart
Kreiswahlleiter